**AVB**

**AVB IIG Bauauftrag Direktvergabe JÄNNER 2019**

Geschlossenes LV gedruckt am 09.01.2019

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

**Ständige Vorbemerkung der LB**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen:

**1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:**

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau, Version 20, 2015-05, herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW), erstellt.

**2. Unklarheiten, Widersprüche:**

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)
3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe
5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung

**3. Material/Erzeugnis/Type/Systeme:**

Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.

**4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:**

Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen.

Angebotene Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

**5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:**

Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten.

**6. Zulassungen:**

Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

**7. Leistungsumfang:**

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich,

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.

**8. Nur Liefern:**

Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.

**9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:**

Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.

**10. Geschoße:**

Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.

**00.00 01 Z 00.00.01 AVB Gewerke Direktvergabe**

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN - AVB

**Ausgabe Jänner 2019**

In dieser Ausschreibungsunterlage werden zur sprachlichen Vereinfachung unterschiedliche Begriffe nur in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, ohne auf eine Diskriminierung des weiblichen oder männlichen Geschlechts abstellen zu wollen. Diese Begriffe gelten somit grundsätzlich für die weibliche wie für die männliche Form.

**00.00 02 Z Vertragsbedingungen**

Inhaltsübersicht:

1. Das Vergabeverfahren
2. Der Bieter
3. Allgemeine Vertragsbestimmungen
4. Sonstige Vertragsbestimmungen
5. Schlussbestimmungen
6. Muster Bankgarantie

**1. Das Vergabeverfahren**

**1.1. Auftraggeber und Vergabeverfahrensart**

Auftraggeber:

Der Auftraggeber des gegenständlichen Vergabeverfahrens ist auf dem Deckblatt der Ausschreibung ausgewiesen.

Gegenstand der Ausschreibung sind die auf dem Deckblatt angeführten und im Leistungsverzeichnis enthaltenen Leistungen einschließlich aller für die Leistungserbringung erforderlichen Nebenleistungen. Der Abschluss des Vertrages erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 idgF ("BVergG") für öffentliche Auftraggeber und den dazu ergangenen Verordnungen in einer Direktvergabe im Unterschwellenbereich gemäß Deckblatt.

Mit dieser Ausschreibung werden alle interessierten/ausgewählte Unternehmen eingeladen, ein schriftliches Angebot abzugeben. Die rechtzeitig abgegebenen Angebote werden anhand der Vorgaben der Ausschreibung geprüft. Von den ausschreibungskonformen Angeboten der geeigneten Bieter wird der Auftragnehmer anhand der bekannt gegebenen Kriterien ermittelt

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

("Vertragspartner") und direkt mit der Leistungserbringung beauftragt. Sofern das Vergabeverfahren bekanntgemacht wurde, wird die erfolgte Zuschlagserteilung des ausgewählten Bieters ("Vertragspartner" oder "Auftragnehmer") allen Bietern bekannt gegeben.

### 1.2. Zeitplan für das Vergabeverfahren

Dem Vergabeverfahren liegt der am Deckblatt ersichtliche Zeitplan (insbesondere hinsichtlich Angebotsfrist und Frist für das Stellen von Anfragen) zugrunde. Der Auftraggeber behält sich vor, die angeführten Termine zu verschieben.

### 1.3. Sprache und Währung

Verfahrenssprache ist Deutsch. Für sämtliche Informationsübermittlungen und für die gesamte Vertragsabwicklung ist die deutsche Sprache zu verwenden. Die Bieter sind verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die beglaubigte Übersetzung von fremdsprachigen Texten, die Bestandteil des Angebotes sind, unverzüglich beizubringen.

Sämtliche Angebote sind in Euro zu erstellen. Die Beauftragung, Zuschlagserteilung und Bezahlung der ausgeschriebenen Leistungen erfolgt in Euro, auch wenn die Währung im Folgenden nicht explizit angeführt ist.

### 1.4. Informationsübermittlung

Der Informationsaustausch zwischen Unternehmern und Auftraggeber erfolgt ausschließlich über das Beschaffungsportal http://iig.vemap.com. Antworten, Berichtigungen und Ergänzungen werden über das Beschaffungsportal http://iig.vemap.com zugänglich gemacht. Sie werden darüber per Mail, an die von Ihnen angegebene E-Mail Adresse am Beschaffungsportal, informiert. Bei jeder Informationsübermittlung ist eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, an welche Informationen und Schriftstücke rechtsgültig übermittelt werden können. Antworten, Berichtigungen und Ergänzungen sind bei der Erstellung der Angebote zu berücksichtigen.

### 1.5. Auskünfte zu den Ausschreibungsunterlagen

Ersuchen um Auskünfte zu den Ausschreibungsunterlagen und generell zum Vergabeverfahren sind ausschließlich über das Beschaffungsportal http://iig.vemap.com über den Menüpunkt "Fragen" in deutscher Sprache bis zum Ende der Anfragenfrist gemäß der Angabe auf dem Deckblatt (einlangend) zu richten. Über Anfragebeantwortungen werden Sie per Mail (die von Ihnen angegebene E-Mail Adresse unter den Kontaktdaten am Beschaffungsportal) informiert und sind diese auf dem Beschaffungsportal einzusehen. Im Sinne der Gleichbehandlung sind die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

### 1.6. Hauptangebot, Variantenangebot, Alternativangebot und Abänderungsangebot

#### 1.6.1. Hauptangebot

Die Abgabe eines vollständigen Angebotes auf Basis des unveränderten Leistungsverzeichnisses (Hauptangebot) ist unbedingt erforderlich.

#### 1.6.2. Variantenangebot

Im Leistungsverzeichnis angeführte Variantenpositionen sind unbedingt anzubieten, andernfalls ein nicht vollständiges Angebot vorliegt.

#### 1.6.3. Alternativangebote und Abänderungsangebote

Alternativangebote und Abänderungsangebote sind nicht zugelassen.

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

### 1.7. Gesamt- und Teilvergabe

Falls das Leistungsverzeichnis mehrere Lose bildet, behält sich der Auftraggeber vor, einer Kombination aus verschiedenen Losangeboten den Zuschlag zu erteilen.

### 1.8. Angebotspreis und Preisanpassung

Bei den von den Bietern anzugebenden Preisen handelt es sich um Einheits-Pauschal-Festpreise in Euro exklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Der Angebotspreis ist im Angebot an der vorgegebenen Stelle einzufügen und beinhaltet allfällige Gebühren, Abgaben und Spesen. Die Umsatzsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der Festpreis gilt für zwölf Monate ab Auftragserteilung. Nach Ablauf dieser zwölfmonatigen Frist und nach dem jeweiligen Ablauf von zwölf weiteren Monaten erfolgt eine Anpassung der Preise zum darauffolgenden Monatsersten nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 wie folgt: Der Preisanpassung wird somit der Baukostenindex, herausgegeben vom Wirtschaftsministerium, zugrunde gelegt. Ausgangsbasis der Indexierung ist der Tag der Auftragserteilung. Die Preisanpassung erfolgt jährlich mit Wirkung des auf den Tag der Beauftragung folgenden Monatsersten. Dabei ist jeweils auf die Änderung der Preise dieses Monats gegenüber den Preisen des Monats der Beauftragung abzustellen. Die Berechnung der Preisänderungen erfolgt getrennt nach Arbeit und Sonstiges, zu den jeweiligen Stichtagen ist eine Feststellung der erbrachten Leistungen durchzuführen. Diese Leistungsfeststellung ist durch den Auftragnehmer durchzuführen und dem Auftraggeber in überprüfbarer Form vorzulegen. Eine Abänderung der Einheitspreise kann nur unter Berücksichtigung der vorgenannten Bedingungen vorgenommen werden.

Beispiel: Erfolgt die Beauftragung am 16.10.2018, erfolgt die erste Preisanpassung am 1.11.2019, eine weitere am 1.11.2020 usw. Für die erste Preisanpassung ist die Veränderung zwischen der für 11/2018 und 11/2019 verlautbarten Indexzahl maßgeblich, für die zweite Preisanpassung die Veränderung zwischen der für 11/2019 und 11/2020 verlautbarten Indexzahl usw.

### 1.9. Angebotsfrist und Form und Inhalte der Angebote

Das gegenständliche Angebot ist ausschließlich in elektronischer Form (nach Möglichkeit mit Datenträger iSd ÖNORM A 2063) am Beschaffungsportal des Auftraggebers unter http://iig.vemap.com bis zum angegeben Abgabedatum und Uhrzeit (einlangend) einzureichen. Für alle Fristen gilt die Serverzeit am Beschaffungsportal. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter. Verspätet eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Angebotsabgabe nach dem Ablauf der Angebotsfrist ist nicht möglich.

Alle Bestandteile des Angebots sind ausschließlich in elektronischer Form am Beschaffungsportal des Auftraggebers unter http://iig.vemap.com einzureichen. Alle Unterbestandteile des Angebots (insbesondere Formblätter und Beilagen) sind entsprechend auszufüllen bzw. zu erstellen, einzuscannen und elektronisch auf das Beschaffungsportal hochzuladen.

Die Angebote müssen dem BVergG entsprechend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und verschlüsselt über das Beschaffungsportal abgegeben werden. Für die qualifizierte elektronische Signatur ist ausschließlich das Verfahren am Beschaffungsportal zu verwenden. Ein Angebot ist erst dann rechtzeitig eingelangt, wenn der gesamte Abgabeprozess (uploaden, signieren und verschlüsseln) auf dem Beschaffungsportal fristgerecht abgeschlossen ist. Unterlagen in Papierform werden ebenso wenig berücksichtigt wie eine Einreichung per Fax oder E-Mail.

Soweit der Auftraggeber auf dem Beschaffungsportal elektronisch befüllbare Formulare zur Verfügung stellt, ist der Bieter verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen. Dies gilt selbst dann, wenn der Bieter das Formular zusätzlich auch in anderer Form (z.B. als Word-Dokument oder als PDF-Dokument) zur Verfügung stellt.

Stellt der Auftraggeber auf dem Beschaffungsportal keine elektronisch befüllbaren Formulare zur Verfügung, hat der Bieter vom Auftraggeber in anderer Form bereitgestellte Formulare (z.B. Word-Dokumente, PDF-Dokumente) auszudrucken, auszufüllen, firmenmäßig zu fertigen und

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

gescannt auf dem Beschaffungsportal des Auftraggebers einzureichen. Die Bietergemeinschaftserklärung ist von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft firmenmäßig zu fertigen.

Bei Bietergemeinschaften muss das Angebot von einer bevollmächtigten Person signiert werden. Rechtsgültig gefertigte Vollmachten aller Mitglieder müssen dem Angebot beigefügt werden.

Die Bieter haben ihre Angebote zu kennzeichnen, dass daraus eindeutig ersichtlich ist, von wem das vollständige Angebot stammt. Die Angebote müssen vollständig, richtig und frei von Zahlen- und Rechenfehlern sein.

Die Angebote haben aus der bestehenden Ausschreibungsunterlage, welche vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterfertigt samt den geforderten Beilagen das Angebot bildet, zu bestehen. Die Bieter haben sich bei der Erstellung der Angebote an die Ausschreibungsunterlagen zu halten. Der vorgeschriebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden.

Mit der rechtsgültigen elektronischen Unterfertigung anerkennt der Bieter ohne Einschränkungen alle Bestimmungen dieser Ausschreibung (insbesondere die verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die Leistungsbeschreibungen und die vertragsrechtlichen Vorgaben).

Die Angebote sind vom Bieter (bei Arbeits- oder Bietergemeinschaften von jedem Mitglied der Arbeits- oder Bietergemeinschaft) oder von dessen vertretungsbefugtem Vertreter rechtsverbindlich zu unterfertigen. Personen, deren Vertretungsbefugnis aus dem aktuellen Firmenbuchauszug nicht ersichtlich ist, haben ihre Vertretungsbefugnis (schriftliche Vollmacht) im Angebot nachzuweisen.

### 1.10. Vergütung der Angebotserstellung

Die Erstellung der Angebote samt den erforderlichen Vorarbeiten und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Bedingungen geforderten Beilagen und Nachweise werden nicht vergütet.

### 1.11. Öffnung und Prüfung der Angebote

Die Öffnung und Prüfung der Angebote erfolgt nach Ende der Angebotsfrist. Die Angebotsöffnung erfolgt nicht öffentlich.

### 1.12. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird dem ausschreibungskonformen, billigsten Angebot erteilt.

### 1.13. Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist beträgt sieben Monate ab dem Ende der Angebotsfrist. Die Bieter sind bis zum Ende der Zuschlagsfrist an ihr jeweils letztes Angebot gebunden und kann der Auftraggeber während dieser Frist den Zuschlag erteilen.

### 1.14. Widerruf des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, das Vergabeverfahren durch Zuschlagserteilung zu beenden. Er behält sich vor, das gegenständliche Vergabeverfahren aus sachlichen Gründen zu widerrufen.

### 1.15. Beendigung des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren endet mit Zuschlagserteilung und Beauftragung der ausgeschriebenen Leistungen oder mit Widerruf des Vergabeverfahrens. Die Ausschreibungsunterlagen und die darin erwähnten Unterlagen und Rechtsgrundlagen bestimmen das Auftragsverhältnis.

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

### 1.16. Fehlerhaftigkeit oder Rechtswidrigkeit der Ausschreibung

Hat ein Bieter Bedenken gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausschreibung oder gegen zu verwendende Materialien und Stoffe oder gegen zu erbringende Leistungen, so muss er diese Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen.

Hält ein Bieter einzelne Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen oder einzelne Vorgehensweisen des Auftraggebers für rechtswidrig, unzumutbar oder unüblich und hält er eine Berichtigung der Ausschreibung für erforderlich, so hat er den Auftraggeber davon sofort in Kenntnis zu setzen.

### 1.17. Schadenersatzansprüche der Bieter

Der Bieter stimmt mit Unterfertigung des Angebotes ausdrücklich zu, dass er einen allenfalls wegen rechtswidriger, unzumutbarer oder unüblicher Bestimmungen und/oder Verhaltensweisen des Auftraggebers zustehenden Schadenersatzanspruch ebenso wie sämtliche darüber hinaus allfällig zustehende Rechte nur dann geltend machen kann, wenn der Auftraggeber grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt und der Bieter in Entsprechung seiner dargestellten Warn- und Unterstützungspflicht explizit – wenngleich erfolglos – auf die rechtswidrige, unzumutbare oder unübliche Bestimmung und/oder Verhaltensweise hingewiesen hat.

### 1.18. Haftungsbeschränkung

Eine Haftung des Auftraggebers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt, die Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten ist ausgeschlossen.

### 1.19. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Teilnahme an dem Vergabeverfahren ist es erforderlich, personenbezogene Daten des Bieters oder dessen Mitarbeiter zu verarbeiten. Zu personenbezogenen Daten gehören alle Informationen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine natürliche Person beziehen, wie beispielsweise Name, Adresse. E-Mail, Geburtsdatum etc.

Verantwortlicher iSd DSGVO für die Durchführung des Vergabeverfahrens ist der auf dem Deckblatt der Ausschreibung ausgewiesene Auftraggeber.

Die von Bietern im Zuge des Vergabeverfahrens bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Durchführung des Vergabeverfahrens sowie der Vertragsanbahnung und erfüllung erhoben. Teilweise ist die Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im BVergG zwingend erforderlich. Insoweit werden die Daten zum Zweck des Nachweises der Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen erhoben und verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist somit einerseits die Vertragserfüllung und -anbahnung gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO sowie eine rechtliche Verpflichtung gem Art 6 Abs 1 lit c DSGVO.

Die Daten werden im Rahmen des berechtigten Interesses (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) an das elektronische Vergabeportal "vemap Einkaufsmanagement GmbH", FN 144545t, Berggasse 31, 1090 Wien, ("vemap") übermittelt. Die Datenschutzerklärung des vemap finden Sie unter https://www.vemap.com/datenschutz. Darüber hinaus kann es erforderlich sein, Daten an weitere externe Auftragsverarbeiter weiterzugeben.

Daten werden nur solange gespeichert, wie dies zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, oder zur Abwehr von Haftungsansprüchen erforderlich ist. Sofern eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist, werden die Daten umgehend gelöscht.

Als Betroffener besteht das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten, sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten. Eine allenfalls erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, dsb@dsb.gv.at. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auch unter

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |



https://www.iig.at/kontakt/datenschutzerklaerung/.

### 1.20. Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens

Interessenten und Bieter sind verpflichtet, diese Ausschreibungsunterlagen und alle ihnen im Zuge dieses Vergabeverfahrens zukommenden oder bekannt werdenden Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte sicherzustellen. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieses Vergabeverfahrens.

### 1.21. Vergabekontrollbehörde

Für gegenständliches Vergabeverfahren zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Landesverwaltungsgericht Tirol, 6020 Innsbruck, Michael-Gaismair-Straße 1, Tel.: +43(0)512/9017 0.

## 2. Der Bieter

### 2.1. Eignungskriterien

Öffentliche Aufträge dürfen nur an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer vergeben werden. Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise vom Bieter für das Vorliegen der für die Ausführung der gegenständlichen Leistungen erforderlichen Eignung zu verlangen. Diese Eignungsnachweise sind unverzüglich, längstens binnen einer Woche vorzulegen. Diese allenfalls vorzulegenden Eignungsnachweise sind insbesondere:

**1)** Firmenbuchauszug gemäß § 33 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers;

**2)** Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemäß § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers;

**3)** Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, bzw. die Registerauskunft für Verbände gemäß § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBl. Nr. 217/1896, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers;

**4)** Insolvenzdatei gemäß § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBl. Nr. 337/1914, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers;

**5)** letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers;

**6)** letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers;

**7)** KSV-Rating von unter 399 oder gleichwertiges Rating oder gleichwertige Bonitätsauskunft;

**8)** Berufs- /Betriebshaftpflichtversicherungspolizze oder Versicherungsbestätigung (nämlich für aus dem Auftrag resultierende Risiken mit auf das jeweilige Risiko abgestimmtem Deckungsschutz mit einer Deckungssumme pro Schadensfall in Höhe von mindestens dem 2-fachen der Angebotssumme , jedenfalls jedoch mindestens 1,5 Mio € für Personen- und Sachschäden sowie davon abgeleiteter Vermögensschäden mit 3-fachem aggregat limit [bei Schwarzdeckerarbeiten hat die Deckungssumme pro Schadensfall jedenfalls mindestens 3,5 Mio € für Personen- und Sachschäden sowie davon abgeleiteter Vermögensschäden mit mindestens 2-fachem aggregat limit zu betragen]; die Versicherung muss über die gesamte Projektdauer samt Nachdeckung – jedenfalls für die gesamte Gewährleistungsfrist – vollumfänglich aufrecht sein, dies auch für jene Schadensereignisse, deren Ursache während der Projektdauer gesetzt wurde, die aber erst nach dessen Beendigung eingetreten sind; die Versicherung hat der AN auf

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

eigene Kosten abzuschließen; die vollständige Entrichtung der Versicherungsprämie ist zu bestätigen);

**9)** die letzten 3 Jahresabschlüsse oder Auszüge daraus;

**10)** zumindest 3 Referenzen aus den letzten 3 Jahren über die Erbringung von mit den ausgeschriebenen Leistungen vergleichbaren Leistungen. Die Referenzen müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:

**a)** Name und Sitz des Auftraggebers sowie Name (und gegebenenfalls Telefonnummer) der Auskunftsperson;

**b)** Wert der Leistung

**c)** Zeit und Ort der Leistungserbringung;

**d)** Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde bzw. (falls eine derartige Bestätigung nicht erhältlich ist) eine einfache Erklärung des Bieters darüber.

### 2.2. Arbeits- und Bietergemeinschaften

Arbeits- und Bietergemeinschaften sind in gegenständlichem Vergabeverfahren zugelassen. Die Anzahl der Mitglieder von Arbeits- und Bietergemeinschaften ist zur Gewährleistung eines hinreichenden Wettbewerbes auf drei Mitglieder pro Arbeits- und Bietergemeinschaft beschränkt. Die eingeladenen Unternehmer haben dem Auftraggeber die Bildung einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen.

Im Auftragsfall schulden Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften dem Auftraggeber die solidarische Leistungserbringung.

Arbeits- und Bietergemeinschaften müssen im Angebot ihre Mitglieder und den jeweiligen voraussichtlichen Leistungsteil, der vom einzelnen Mitglied im Auftragsfall übernommen werden soll, angeben. Weiters ist ein bevollmächtigter Vertreter zu nennen, der die Arbeits- bzw Bietergemeinschaft und ihre Mitglieder im Vergabeverfahren gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und an welchen Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden können. Das Angebot muss von allen Mitgliedern rechtsgültig unterfertigt sein.

### 2.3. Subunternehmer

Die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmer ist, mit Ausnahme von Kaufverträgen sowie der Weitergabe an verbundene Unternehmen, unzulässig. Der Auftragnehmer hat wesentliche Teile der Leistung selbst zu erbringen. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt.

Die in der Leistungsbeschreibung als "wesentliche Leistungen" markierten, als kritische Aufgaben geltende Auftragsbestandteile sind von der Subvergabe ausgeschlossen.

Der Bieter hat sämtliche Teilleistungen, welche er jedenfalls oder möglicherweise an Subunternehmer weiterzugeben beabsichtigt, bei Angebotsabgabe unter Nennung der Subunternehmer schriftlich bekannt zu geben. Die Anzahl der Subunternehmer ist mit maximal 10 begrenzt. Personalüberlassungsfirmen sind hierbei Subunternehmern gleichzusetzen. Der Auftraggeber behält sich vor, namhaft gemachte Subunternehmer aus sachlichen Gründen abzulehnen. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber wird durch den Einsatz von Subunternehmern nicht eingeschränkt. Subunternehmer dürfen ihre Leistungen auch mehreren Bietern oder Arbeits- und Bietergemeinschaften anbieten, sofern sie auf die Preisgestaltung keinen Einfluss nehmen.

Der Subunternehmer, dessen Leistungsfähigkeit für den Nachweis der Leistungsfähigkeit des Bieters erforderlich ist, hat seine Leistungsfähigkeit auf Verlangen durch Vorlage von Nachweisen zu bestätigen.

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt ohne eine entsprechende Mitteilung als erteilt, sofern der Auftraggeber den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung über den beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder die beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers abgelehnt hat ("Zustimmungsfiktion"). Sind der Mitteilung des Auftragnehmers über den beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder die beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so teilt der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer mit und fordert ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen auf. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist für die Zustimmungsfiktion bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Der Mitteilung sind weiters die entsprechenden Verpflichtungserklärungen der Subunternehmer beizulegen.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer vorschriftswidrig einen Subunternehmer wechselt oder einen nicht im Angebot genannten Subunternehmer zur Leistungserbringung hinzuzieht, wird die verschuldensunabhängige Pönale gemäß Punkt 3.11 zur Zahlung fällig, dies mit der Maßgabe, dass die Höhe der Pönale 0,5% der Nettoauftragssumme pro Verstoß (zumindest jedoch EUR 500,-) beträgt.

### 2.4. Einhaltung einschlägiger Bestimmungen

Die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen sind zwingend einzuhalten.

Die Erstellung des Angebotes für in Österreich zu erbringende Leistungen hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften (insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 samt Durchführungsvorschriften, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, des LSD-BG, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes und des Gleichbehandlungsgesetzes – GlBG, BGBl. I Nr. 66/2004), der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten.

Auskünfte über die bei der Durchführung des Auftrags geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer) bzw kann dort in diese Vorschriften Einsicht genommen werden. Alle zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmer (somit auch solche von Erfüllungsgehilfen etc) müssen zum Aufenthalt und zur unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich berechtigt sein.

## 3. Allgemeine Vertragsbestimmungen

### 3.1. Vertragsgrundlagen

Grundlagen des abzuschließenden Vertrages zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen werden in nachstehender Reihenfolge:

- die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist;
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen dieser Ausschreibungsunterlagen (Pos. 00.00.01);
- sonstige Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen (insbesondere das

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

- Leistungsverzeichnis, Terminplan) einschließlich der darin enthaltenen Verweise und der im Vergabeverfahren gestellten Anfragen und erteilten Antworten;
- Pläne, Zeichnungen, Muster, Ausführungspläne, Baubeschreibung, technischer Bericht und dergleichen, Details und alle während der Ausführung ergehenden schriftlichen oder mündlichen Anweisungen des Bauherrnvertreters (z.B. ÖBA);
- ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen die ÖNORM B 2110 in ihrer aktuellen Fassung;
- alle einschlägigen Bestimmungen und Bedingungen der Bau- und Feuerpolizei und sonstiger zuständiger Behörden und Versorgungsbetriebe;
- die technischen ÖNORMEN, subsidiär die DIN-Normen und sonstige technische Vorschriften (wie z.B. ÖVE) in ihrer aktuellen Fassung, soweit sie in den vorgenannten Vertragsgrundlagen nicht abbedungen werden oder von ihren Inhalten nicht abgewichen wird. Ergeben sich Widersprüche aus dem Vertrag, gelten die Vertragsbestandteile in der vorangeführten Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters bzw. Auftragnehmers sind nie Vertragsbestandteil;
- die Regelungen und Standards der Corporate Compliance-Richtlinie (CCR) des Auftraggebers (abrufbar auf www.iig.at). Der Auftraggeber hat sich zur Einhaltung dieser Richtlinie verpflichtet und erwartet auch von seinen Auftragnehmern bzw. Geschäftspartnern, dass sich diese an die Verhaltensstandards und Grundprinzipien dieser Corporate Compliance-Richtlinie halten.

### 3.2. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihm als Fachmann (Sachverständiger iSd §§1299 f. ABGB) obliegenden Sorgfalt zu beraten und sein Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Ausführung der Leistungen einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen ordnungs- und vertragsgemäß und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu erbringen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Hat der Auftragnehmer bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers und mit seinem Fachwissen Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder Eignung der Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers, hat er diese dem Auftraggeber im Rahmen seiner vertraglichen Warn- und Aufklärungspflichten nachweislich mitzuteilen. Eine Entlastung hinsichtlich der fachlich und technisch richtigen Planung bzw Ausführung des Auftragnehmers kann aus der Mitwirkung des Auftraggebers nicht abgeleitet werden.

Der Auftragnehmer hat sich vor Ausführung seiner Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertiggestellter Leistungen zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung die geforderten

Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen, sind vor Arbeitsbeginn schriftlich anzuzeigen. Arbeitnehmer des Auftragnehmers und seine Subunternehmer, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich vom Erfüllungsort abzuziehen.

### 3.3. Sicherheiten, Aufrechnung und Abtretung

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich aus den Sicherheiten bzw. aus sonstigen Forderungen des Auftragnehmers, auch aus anderen Vertragsverhältnissen, schad- und klaglos zu halten, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen und Forderungen gegen den Auftragnehmer an Dritte abzutreten.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen und seine Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Eine Ausnahme hiervon bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Allenfalls mit einer Zession entstehende Kosten trägt jedenfalls der Auftragnehmer. Als Ersatz für den Bearbeitungsaufwand für eine ausnahmsweise erfolgte Zession wird eine Gebühr von 1 % der zedierten Brutto- Forderung von einer Teilrechnung oder Schlussrechnung in Abzug gebracht.

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

### 3.3.1. Deckungsrücklass

Von Abschlag- und Teilrechnungen wird ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10% der Brutto-Rechnungssumme einbehalten. Der Deckungsrücklass kann nicht durch Legung einer Bankgarantie abgelöst werden.

### 3.3.2. Haftrücklass

Von der anerkannten Bruttoabrechnungssumme wird ein Haftrücklass von 3%, bei Schwarzdeckerarbeiten von 10% für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Wenn die Höhe des Haftrücklasses unter EUR 1.000 beträgt, entfällt der Haftrücklass. Der einbehaltene Haftrücklass kann durch eine abstrakte Bankgarantie eines anerkannten österreichischen Kreditinstitutes abgelöst werden. Der Wortlaut der Bankgarantie hat sich nach den Vorgaben des Auftraggebers zu richten und ergibt sich aus der in Punkt 6. dieser Bedingungen beiliegenden Muster-Bankgarantie. Die Laufzeit der Bankgarantie muss zumindest die Gewährleistungsfrist betragen.

Falls der Haftrücklass in bar einbehalten wird, ist der Auftraggeber berechtigt, bei der Auszahlung einen Skonto in der Höhe von 3% abzuziehen.

### 3.4. Abtretung der Rechte und Pflichten

Der Auftraggeber behält sich vor, die in diesem Vergabeverfahren geschlossenen Verträge ganz oder teilweise auf ein vom Auftraggeber verschiedenes Unternehmen zu übertragen, sofern dies notwendig werden sollte. Der Auftraggeber übernimmt für diesen Fall eine Ausfallsbürgschaft dafür, dass der anstelle des Auftraggebers in den Vertrag eintretende neue Vertragspartner die ihm aus den geschlossenen Verträgen übernommenen Pflichten gegenüber dem Auftragnehmer erfüllt. Diese Ausfallsbürgschaft gilt ausschließlich zugunsten des Auftragnehmers.

### 3.5. Erfüllungsort

ist der jeweilige Ort, an dem die ausgeschriebene Leistung zu erbringen ist.

### 3.6. Preise und Nebenleistungen

Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 3. Zusätzlich gilt:

Alle Positionen des Leistungsverzeichnisses gelten ohne Unterschied des Bauteiles, des Geschoßes, des Herstellungszeitraumes sowie einer eventuellen abschnittsweisen Durchführung. In den Einheitspreisen sind alle Leistungen, Nebenleistungen, Vorarbeiten, Nacharbeiten, Steuern, Gebühren und Abgaben enthalten bzw einzukalkulieren (falls nicht bereits im Leistungsverzeichnis eigene Positionen dafür enthalten sind), die für die Erbringung und Fertigstellung der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich sind und erforderlich werden.

1) Lieferung und Beistellung aller für die vollständige Leistung erforderlichen Arbeiten, Materialien, Transporte usw, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht vollständig aufgezählt sind;

2) sämtliche Löhne samt allen Abgaben, Zuschlägen, Steuern und Lasten;

3) die gesamte Baustelleneinrichtung, falls im Leistungsverzeichnis nicht als eigene Position ausgewiesen, samt Aufbau und Entfernung und allenfalls erforderlicher Wiederherstellungen;

4) das Vorhalten aller erforderlichen Geräte, Maschinen und Werkzeuge; die Kosten für den Verbrauch von Wasser, wobei die Abgabe des Wassers nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag erfolgt und der Auftragnehmer, in dessen Auftragsumfang das Herstellen des Bauprovisoriums für die Entnahme von Wasser fällt, verpflichtet ist, gegen Entgelt anderen Auftragnehmern die Entnahme von Wasser zu ermöglichen

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

5) die Kosten für den Verbrauch von Strom, wobei die Abgabe des Stromes nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag erfolgt und der Auftragnehmer, in dessen Auftragsumfang das Herstellen des Bauprovisoriums für die Entnahme von Strom fällt, verpflichtet ist, gegen Entgelt anderen Auftragnehmern die Entnahme von Strom zu ermöglichen;

6) die sofortige Beseitigung aller Materialien, Verpackungen und Verunreinigungen, wobei eine gesetzmäßige Trennung und Entsorgung verpflichtend ist. Der Auftragnehmer hat daher gemäß Abfallwirtschaftsgesetz und der einschlägigen Verordnungen bei der Ausführung von Bau- und Abbrucharbeiten seine anfallenden Materialien den Gesetzen und Verordnungen entsprechend zu trennen, zu entsorgen und dem Auftraggeber nachzuweisen;

7) sämtliche Kosten für eine allfällige Inanspruchnahme von Fremdgrund (insbesondere der Inanspruchnahme des Luftraumes durch Kranführungen), gleich ob öffentliches Gut oder privates Eigentum, wobei der Auftragnehmer hierzu die Zustimmung bzw behördliche Genehmigung selbst einzuholen hat;

8) die Anfertigung aller Abrechnungs- und Bestandspläne und der Werkplanungen inkl. der erforderlichen Abstimmungen mit allen am Bauvorhaben beteiligten Firmen und dem Auftraggeber bis zur Freigabe der Ausführung;

9) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, (z.B. Presseschaltungen anlässlich der Fertigstellung des Bauwerkes oder in einer Sammelannonce, etc.), für die Bautafel / Außenwerbung, udgl. werden in der Höhe von 1,5 Promille der Abrechnungssumme in Abzug gebracht;

10) die Kosten einer Bauwesenversicherung werden in der Höhe von 2,00 Promille der Abrechnungssumme in Abzug gebracht;

11) die Kosten für Beleuchtung und Bewachung der Baustelle sowie eventuell einen Schlüsseldienst, welche auf sämtliche Gewerke nach der jeweiligen Auftragssumme aufgeteilt werden.

In den Einheitspreisen sind von Unternehmern des Baumeistergewerbes zusätzlich zu enthalten bzw einzukalkulieren (falls nicht bereits im Leistungsverzeichnis eigene Positionen dafür enthalten sind):

1) ein Bauleitungsbüro (zugleich auch Besprechungsraum) ist für die Dauer der Bauarbeiten aufzustellen, einzurichten und nach Fertigstellung der Bauarbeiten bzw Anordnung des Auftraggebers wieder abzubauen und zu entfernen. Sämtliche diesbezügliche Kosten für Wartungen, Heizen, Reinigen, Strom- und Wasserverbrauch sind vom Auftragnehmer zu tragen;

2) die Baustellengemeinkosten, -einrichtung, -vorhaltung und -räumung, die Herstellung und Instandhaltung sowie die eventuell notwendige Beseitigung der erforderlichen Baustraßen, Parkplätze und Lagerungsmöglichkeiten;

Dem Baumeister obliegt das Herrichten bzw. Erstellen der erforderlichen Baustellenzufahrten bzw. der Baustraße mit geeigneter Beanspruchung und laufende Unterhaltung derselben bis zur Gesamtfertigstellung zuzüglich 3 Monate.

Weiters hat der Baumeister sicherzustellen, dass alle Folgefirmen, die am gegenständlichen Bauvorhaben beschäftigt sind, die erforderliche Zufahrts- oder Umfahrungsmöglichkeit zum Zeitpunkt ihres Einsatzes ungehindert vorfinden.

Das Öffnen und Schließen der Baustelle bzw Baustelleneinfriedung außerhalb der Arbeitszeiten ist in die Einheitspreise kalkuliert.

3) die Situierung der Baustelleneinrichtung ist so vorzusehen, dass der Bauablauf sowie der im Zuge der Bauherstellung erforderliche Einbau von Versorgungsleistungen (wie Kanal-, Wasser-, Elektro Telefon- und Heizungsstränge) sowie die Errichtung von öffentlichen Straßen und Gehsteigen während der Bauzeit jederzeit möglich ist. Ein allfälliges Versetzen der Baustelleneinrichtung erfolgt leistungsfrei für den Auftraggeber. Ein entsprechender Baustelleneinrichtungsplan ist dem Auftraggeber über Anforderung zuzuleiten;

4) die Benützung von Hebewerkzeugen (zB Aufzügen, Kränen) und Gerüsten durch andere auf der Baustelle beschäftigte Unternehmen ist zu gestatten. Zusätzliche Gerüste und Absicherungen bzw Umrüstungen müssen von den jeweiligen Auftragnehmern im Rahmen ihres Auftrages selbst auf ihre Kosten gestellt werden;

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

5) die Absturzsicherungen sind vom Baumeister einzurichten und den anderen am Bau beschäftigten Unternehmen unentgeltlich für alle am Bau durchzuführenden Arbeiten zur Verfügung zu stellen;

6) die Benützung der sanitären Anlagen ist allen auf der Baustelle beschäftigten Personen kostenlos zu gestatten;

7) die frostsichere Errichtung und Erhaltung der notwendigen Ver- und Entsorgungszu- und -ableitung (wie Wasser, Kanal, Licht und Kraftstrom) am Erfüllungsort sowie die Einholung der behördlichen Genehmigungen bzw Zustimmungen hierfür. Diese Anschlüsse müssen von Baubeginn bis zum Bauende allen am Bau beschäftigten Personen zur Verfügung stehen. Die anfallenden Betriebskosten werden vom Hersteller der Anschlüsse den Entnehmern direkt verrechnet, diese sind zur unverzüglichen direkten Bezahlung verpflichtet. Das Bauprovisorium ist erforderlichenfalls bis zum Bauende vorzuhalten;

8) die Pflicht zur Herstellung und laufenden Vorhaltung von Waagrissen in allen Räumlichkeiten während der gesamten Baudauer und die Feststellung und Kontrolle der Höhenlagen;

9) alle erforderlichen Pölzungs- und Sicherungsmaßnahmen bei den Erd-, Ab- und Ausbrucharbeiten;

10) die Absicherung der gesamten Baustelle für die Baudauer (einschließlich allfälliger Abbrucharbeiten) zu jeder Tages- und Nachtzeit gegen unbefugten Zutritt (z.B. Bauzaunhöhe von mindestens 2 m);

11) die Herstellung und laufende Vorhaltung der Bezeichnung bzw Beschriftung aller Räumlichkeiten laut Ausführungsplan des Architekten;

12) die notwendige laufende Durchlüftung des Objektes, um Austrocknungen zu ermöglichen. Nach Einbau der verglasten Fenster sind diese im erforderlichen Ausmaß zu öffnen und zu schließen, sodass kein Schaden entsteht;

13) bei Verschmutzungen öffentlicher und privater Straßen im Zuge von Bauarbeiten sind diese laufend zu reinigen, ansonsten die Reinigung zu Lasten des Auftragnehmers durch Dritte ohne Vorankündigung durchgeführt wird.

14) Es ist darauf zu achten, dass zu erhaltende Bäume nicht beschädigt werden. Alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz dieser Bäume sind in Absprache mit der ÖBA des Auftraggebers vorzunehmen.

15) Oberflächenwässer (Niederschlags-, Tag- und Hangwasser) sind durch den Auftragnehmer so abzuleiten, dass weder die eigenen noch die Bauleistungen anderer auf der Baustelle tätiger Firmen, Nachbarn oder sonstige Betroffenen in Mitleidenschaft gezogen werden. Die bei den Aushub-, Fundierungs- und sonstigen Arbeiten erforderliche Wasserhaltung der gesamten Oberflächenwässer ebenso. Das Erstellen der notwendigen Gräben, das Einrichten von Pumpensümpfen, das Liefern und in Betrieb halten der Pumpen ist zu berücksichtigen. Das Vorhalten der Wasserhaltung für andere Ausbaufirmen ist zu gewährleisten. Anfallendes Oberflächenwasser ist in allen Geschoßen des Rohbaus, Schächten, Arbeitsräumen etc. ohne Aufforderung des Auftraggebers ständig auszupumpen und mit entsprechenden Geräten auszutrocknen.

16) Die Kosten der vom Auftraggeber beigestellten Krantafeln für den An- und Abtransport, der Montage und Demontage sowie der Betriebskosten sind von der Baufirma zu tragen.

17) Das Einmessen und Abstecken des Gebäudes (Schnurgerüste etc.) sowie erforderliche Kontrollvermessungen sind auf Kosten Baumeisters durch einen befugten Zivilingenieur für Vermessungswesen durchzuführen; die entsprechenden Unterlagen sind der ÖBA des Auftraggebers in schriftlicher wie auch planlicher Form zu übergeben. Alle vorhandenen Grenzsteine, Vermessungspunkte, amtliche oder private Grenzpunkte und Verpflockungen aller Art sind so zu sichern, dass diese jederzeit wiederhergestellt werden können. Verlorengegangene Punkte sind auf Kosten Baumeisters in Verbindung mit dem Vermessungsamt oder einem befugten Zivilingenieur für Vermessungswesen wiederherzustellen. Falls der Auftraggeber diese Arbeiten von einem Vermessungsingenieur ausführen lässt, so hat der Baumeister diese Vermessungspunkte bzw. Achsen zu kontrollieren und sein Schnurgerüst nach diesen Punkten zu erstellen.

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |



Auf Baudauer ist weiters ein Nivelliergerät samt Meßlatte vorzuhalten und der ÖBA des Auftraggebers jederzeit inkl. 1. Vermessungehilfen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Dem Baumeister obliegt ebenfalls die verbindliche Höhenkontrolle des Objektes, was er durch das Einmessen und Kontrollvermessen der Lage der Bodenplatte und der letzten, obersten Ziegelschar zu erbringen hat, inkl. dem schriftlichen Beleg über diese Tätigkeit bzw. Meldung an die Baubehörde, Gemeinde etc. (lt. jeweiligen Baubescheid). Somit sind die Pflichten gemäß § 38 TBO 2018 an den Baumeister überbunden und von ihm durchzuführen.

### 3.7. Mehr- und Mindermengen

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen sind nach bestem Wissen und Gewissen des Auftraggebers ermittelt, können aber vermehrt oder vermindert werden oder unter Umständen auch ganz entfallen. Der Auftragnehmer kann aus Anlass solcher Mehr- oder Mindermengen kein Recht auf Anspruch einer Entschädigung oder Erhöhung der angebotenen Preise ableiten und bleiben die angebotenen Einheitspreise unverändert.

Ein eventuell gewährter Nachlass gilt auch für allfällige Mehr- und Mindermengen, Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Leistung sowie für Regieleistungen.

### 3.8. Leistungsänderungen und Regiearbeiten

Der Auftraggeber ist jederzeit zu einer Leistungsänderung berechtigt, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem Auftragnehmer zumutbar ist. Durch die Höhe von (Einheits )Preisen wird die Zumutbarkeit keinesfalls beeinflusst. Für geänderte oder zusätzliche Leistungen, welche vom Auftraggeber angeordnet werden und nicht als Mehr- oder Mindermengen zu qualifizieren sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Ausführung ein schriftliches Zusatzangebot zu stellen. Das Zusatzangebot ist immer nach Maßgabe der bisher ausgewiesenen Löhne und Materialpreise oder zumindest im Verhältnis der Preise ähnlicher, im Angebot enthaltener Leistungen, vorzunehmen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, einzelne geänderte und zusätzliche Leistungen und Lieferungen aus dem Vertrag auszuscheiden und frei zu vergeben, vor allem wenn ein diesbezügliches Zusatzangebot des Auftragnehmers im Vergleich zu den bisherigen Preisen überhöht ist.

Hält der Auftragnehmer Leistungsänderungen für erforderlich oder erkennt er eine Störung der Leistungserbringung, so hat er dies und den erforderlichen Zeitpunkt der Leistungsausführung sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang dem Auftraggeber ehestmöglich nachweislich bekannt zu geben.

Zusätzliche Leistungen werden nur dann zusätzlich vergütet, wenn der Auftragnehmer vor Ausführung ein Zusatzangebot gelegt hat und ein schriftlicher Zusatzauftrag erteilt wurde, für den die Bedingungen des Hauptauftrages gelten. Leistungen, welche ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Zusatzangebotes ausgeführt werden, werden nicht vergütet.

Regiearbeiten dürfen nur auf Anordnung des Auftraggebers ausgeführt werden. Die Ausweise hierfür sind täglich dem Auftraggeber zur Fertigung vorzulegen. Die Vergütung erfolgt entsprechend den Ansätzen im Leistungsverzeichnis. Der Leistungsumfang von nicht unterfertigten Ausweisen wird nicht vergütet.

### 3.9. Terminplan

Der Bieter ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen termingerecht zu beginnen und fertig zu stellen. Der beiliegende bzw im Leistungsverzeichnis enthaltene Terminplan ist einzuhalten.

Falls aus sachlichen Gründen erforderlich, ist der Auftraggeber berechtigt, den Terminplan einseitig abzuändern und erteilt der Auftragnehmer hierzu seine Zustimmung, ohne diesbezügliche Mehrkosten geltend zu machen. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, Zwischentermine zu setzen und diese, falls aus sachlichen Gründen erforderlich, zu verschieben.

Bei nachträglichen Änderungen des Terminplanes verändern sich auch die Fristen der Pönale entsprechend. Erfolgt jedoch aufgrund eines Verzuges des Auftragnehmers eine Anpassung des Terminplanes, bleibt die Pönale der ursprünglichen Ausführungstermine aufrecht. Der

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |



Auftragnehmer ist im Falle eines von ihm verursachten Verzuges zu Forcierungsmaßnahmen auf seine Kosten verpflichtet, damit der vorgesehene Terminplan schnellstmöglich wieder eingehalten wird.

### 3.10. Schlechtwetter

Der Auftragnehmer ist auch bei Eintritt von Regen, Frost, Schneefall oder sonstigen arbeitsbehindernden atmosphärischen bzw. meteorologischen Einwirkungen zur Fortsetzung der beauftragten Leistungen unter Bedachtnahme der technischen Bearbeitungsrichtlinien verpflichtet. Durch Witterungseinflüsse oder Schlechtwetter bedingte Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Ansprüche des Auftragnehmers aufgrund von Winterbaumaßnahmen.

### 3.11. Pönale

Wenn der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, hat er dem Auftraggeber unbeschadet weiterer Ersatzansprüche eine Pönale zu leisten, es sei denn, die Nichterbringung der Leistung beruht zur Gänze auf Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen (wie Elementarereignisse; dazu zählt jedoch in Hinblick auf die Einhaltung der Reaktionszeit durch das Schlüsselpersonal nicht die Verkehrssituation). Die Höhe der Pönale beträgt 0,5% der Nettoauftragssumme pro Kalendertag (zumindest jedoch EUR 500,-). Die Pönale ist mit 5% der Auftragssumme limitiert. Die Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Pönale gilt auch bei Überschreiten von Fristen bei Mängelbehebungen im Zuge einer Gewährleistung.

Die Pönale ist unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers und dem tatsächlichen Eintritt eines Schadens zu leisten und kann neben der Erfüllung des Vertrages zur Zahlung binnen 14 Tagen gefordert oder von gelegten und berechtigten Rechnungen des Auftragnehmers in Abzug gebracht werden.

### 3.12. Übernahme

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Fertigstellungserklärung abzugeben. Innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen der Fertigstellungserklärung, frühestens jedoch drei Wochen vor der geplanten Übergabe an den Nutzer, hat die vom Auftraggeber festgesetzte Übernahmebegehung stattzufinden. Vereinbart ist eine förmliche Übernahme. Über das Ergebnis der gemeinsam mit der Bauaufsicht durchgeführten Übernahmebegehung wird von dieser ein Protokoll verfasst.

Bei der Übernahme festgestellte Mängel sind sofort und kostenlos zu beheben, andernfalls nach einmaliger schriftlicher Aufforderung dem Auftraggeber das Recht der Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers zusteht. Die abgeschlossene Mängelbehebung ist dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen bis zur Übergabe an den Nutzer in mängelfreiem Zustand zu erhalten. Für Beschädigungen durch Dritte übernimmt der Auftraggeber keine Haftung. Die Sicherung der fertig gestellten Leistungen und Lieferungen obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer.

### 3.13. Übergabe von Dokumenten

Spätestens gleichzeitig mit der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer für die im Bauvorhaben errichteten technischen Anlagen alle technischen Anleitungen und andere Dokumentationen (sowohl für den Auftraggeber als auch für künftige Nutzer etc) wie zB Bedienungsanleitungen, Wartungsvorschriften, Bescheide, Befunde und ähnliches in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Dies gilt auch für eine allenfalls installierte Software. Auf Wunsch des Auftraggebers sind Unterlagen udgl. bereits vor der geplanten Übergabe nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu übergeben.

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

### 3.14. Schutzrechte

Das Recht, die ausgeschriebenen Leistungen, das erbrachte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Art auch immer zu benützen, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen. Erfindungen des Auftragnehmers bei Ausführung des Auftrages darf der Auftraggeber kostenlos benützen.

Der Auftraggeber darf ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und Know-how ohne zusätzliches Entgelt verwenden und verwerten.

Die vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags überlassenen bzw von ihm finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle und dergleichen bleiben bzw werden dessen Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind nach Leistungserbringung bzw bei Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung sofort an den Auftraggeber kostenlos zurückzustellen.

### 3.15. Vergütung nach Aufmaß

Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, so sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen. Die Aufmaße werden, sofern in den einzelnen Positionen nicht anderes festgelegt ist, nach den einschlägigen ÖNORMEN festgestellt. Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der Auftragnehmer rechtzeitig die gemeinsame Feststellung beim Auftraggeber zu beantragen. Hat er dies versäumt, so ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen. Falls dies nicht mehr möglich ist, verliert der Auftragnehmer den diesbezüglichen Anspruch zur Gänze.

### 3.16. Verrechnung

Als Vergütung für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen erhält der Auftragnehmer den angebotenen und zugeschlagenen Preis für die tatsächlich erbrachten und abgenommenen Leistungen. Es sind alle erforderlichen Unterlagen wie zB Massenermittlungen, Betriebsanleitungen, Atteste, Prüfbücher, Bewilligungen und Genehmigungen etc. beizubringen. Von der indexgebundenen Preisanpassung variabler Preise abgesehen ist der angebotene und zugeschlagene Preis unveränderlich.

Zahlungsanforderungen sind mit Aufmaßunterlagen und Funktionsnachweisen zu versehen. Prüffähig sind Unterlagen dann, wenn sie in nachvollziehbarer und übersichtlicher Form in Anlehnung an das Leistungsverzeichnis vorgelegt werden.

In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag genau zu bezeichnen. Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- und Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen die vom Auftraggeber angeordnet wurden angefallen, so sind diese gesondert zu verrechnen. Rechnungen haben den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Für die Legung der Schlussrechnung wird eine Frist von einem Monat nach Fertigstellung des Bauvorhabens festgesetzt, frühestens jedoch mit Fertigstellung des gesamten Bauvorhabens. Bei Verstreichen der Schlussrechnungsfrist wird eine Schlussrechnung ohne weitere Verständigung auf Kosten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder einen Dritten erstellt. Sämtliche mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehende Leistungen einschließlich Regie- und Zusatzleistungen sind in die Schlussrechnung aufzunehmen. Spätere Zahlungsanforderungen und Nachforderungen werden nicht berücksichtigt. Regie- und Zusatzleistungen sind in der Schlussrechnung gesondert anzuführen. Eine Teilschlussrechnung ist nicht vorgesehen.

Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen und Regierechnungen des Baumeistergewerbes sind monatlich, der anderen Gewerbe in nicht kürzeren Zeiträumen, zumindest aber alle drei Monate zu legen. Die Frist für die Beeinspruchung der Schlussrechnung durch den Auftragnehmer endet jedenfalls spätestens 3 Monate nach Übermittlung der Schlussrechnung bzw. korrigierten Schlussrechnung.

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

### 3.17. Zahlungsbedingungen

Zahlungsort ist Innsbruck. Aus der Anerkennung einer Zahlungsaufforderung oder Bezahlung einer Rechnung kann nicht abgeleitet werden, dass die erbrachte Leistung als vertragsgerecht anerkannt worden ist. Korrekturen von allen Teilrechnungen können vom Auftraggeber bis zur Schlussrechnung vorgenommen werden.

Teilrechnungen, Abschlagrechnungen und Regierechnungen sind binnen 30 Tagen mit einem Skonto von 3% und 60 Tagen netto ohne Abzug sowie Schlussrechnungen sind binnen 60 Tagen mit einem Skonto von 3% und binnen 90 Tagen netto ohne Abzug zur Zahlung fällig, gerechnet ab Eingang einer prüffähigen Rechnung. Von Teilrechnungen wird der Deckungsrücklass einbehalten, von Schlussrechnungen der Haftrücklass (jeweils von Rechnungsbetrag ohne Skonto). Ein allfälliger Skonto-Verlust durch Verstreichenlassen der vereinbarten Zahlungsfrist bezieht sich jeweils nur auf die einzelne, davon betroffene Rechnung. Tritt ein Skonto-Verlust hinsichtlich einer einzelnen Rechnung ein, bleibt das Recht des Auftraggebers zum Abzug eines Skontos bei sämtlichen anderen Rechnungen davon unberührt.

Einwände und Reklamationen gegen einen allfälligen unberechtigten Skonto-Abzug in einer Rechnung sind längstens binnen 3 Monaten ab Zahlung der jeweiligen Rechnung bei sonstiger Präklusion zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist können allenfalls unberechtigt erfolgte Skonto-Abzüge (insbesondere mit einer späteren Rechnung) nicht mehr geltend gemacht oder zurückgefordert werden.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilrechnungen nur bis zum Ausmaß von insgesamt maximal 90% der Auftragssumme zu legen.

Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der Auftraggeber sie nicht prüfen kann, ist sie dem Auftragnehmer binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen einem Monat neu vorzulegen, wobei erst eine prüffähige Rechnung die Zahlungsfrist auslöst. Für den Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. als vereinbart.

Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber Ansprüche aufgrund der unterbliebenen oder nicht gehörigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers, so ist der Auftraggeber berechtigt, die von ihm zu erbringende Leistung an den Auftragnehmer bis zur Höhe des Anspruches einzubehalten und mit allfälligen Gegenforderungen aufzurechnen.

Durch die Vereinbarung von Sicherheiten bleibt das Recht des Auftraggebers auf Zurückbehaltung des ausständigen Werklohnes aus diesem oder auch aus anderen Bauvorhaben bis zur vollständigen Vertragserfüllung oder bis zur ordnungsgemäßen Mängelbehebung unberührt.

### 3.18. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen sowie die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und dem Stand der Technik und den behördlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen.

Die Gewährleistungsfrist für die Gesamtleistung beginnt mit der Übergabe des Ergebnisses aller Leistungen an den Nutzer und beträgt – sofern im Leistungsverzeichnis bei den jeweiligen Positionen nicht eine andere Frist vorgegeben ist – vier Jahre, bei Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten fünf Jahre. Die Bestimmung des § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen.

Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Der AN verzichtet sodann auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Der Auftragnehmer hat auch jene Kosten zu ersetzen, die zur Feststellung von Mängeln notwendig sind und welche im Zuge deren Behebung zusätzlich auftreten (wie Leistungen anderer Auftragnehmer, Planungsänderungen, zusätzliche Überwachungstätigkeit durch die Bauaufsicht, Gutachten, Sanierung von Bauteilen, interne Leistungen, Rechtsberatung und -vertretung). Der Auftragnehmer haftet für Mangelfolgeschäden.

Der Auftraggeber ist bei Gefahr in Verzug sowie wenn durch Zuwarten bei der Mängelbehebung erhebliche Mehrkosten entstehen würden berechtigt, die Mängel- und Schadensbehebung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der

| LGPosNr. Z | Beschreibung der Leistung | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

Auftragnehmer verzichtet diesbezüglich auf Einwendungen gegen die Höhe der Behebungskosten. Wird vom Auftraggeber die Mängelbehebung durch den Auftragnehmer verlangt, sind die Mängel und Schäden vom Auftragnehmer bei Gefahr in Verzug sofort, sonst innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung – in der Regel binnen vier Wochen – kostenlos zu beheben.

Bei nicht fristgerechter Behebung der Mängel ist der Auftraggeber berechtigt, den gesamten Haftrücklass in Anspruch zu nehmen und damit die Ersatzvornahme zu veranlassen.

Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt und können ebenfalls vom Haftrücklass abgedeckt werden. Der Haftrücklass bzw der verbleibende Restbetrag wird frühestens nach Mängelbehebung ausbezahlt. Ist der Haftrücklass oder ein Teil davon vom Auftraggeber in Anspruch genommen worden, hat der Auftragnehmer binnen 14 Tagen den Haftrücklass bis zur ursprünglichen Höhe wieder aufzufüllen oder eine entsprechende abstrakte Bankgarantie zu erlegen (Auffüllungspflicht).

Nach Erfordernis wird vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine gemeinsame Schlussfeststellung durchgeführt. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten. Die Gewährleistungsfristen verlängern sich automatisch zumindest bis zum Zeitpunkt des Zustandekommens der gemeinsamen Schlussübernahme, bei festgestellten Mängeln zumindest bis zu deren ordnungsgemäßer Behebung.

Können Fehlleistungen bzw Mängel nicht eindeutig einem Auftragnehmer zugeordnet werden, besteht zwischen den in Frage kommenden Auftragnehmern solidarische Gewährleistung und Haftung.

### 3.19. Schlechterfüllung und Vertragsrücktritt

Wenn der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht gänzlich nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Ersatzvornahme durch Dritte zu veranlassen und alle daraus resultierenden Mehrkosten von den vom Auftragnehmer gestellten Rechnungen in Abzug zu bringen oder gesondert zur Zahlung binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung zu begehren. Es steht dem Auftraggeber frei, die Ersatzvornahme je nach Bedarf zu Pauschalpreisen, zu Einheitspreisen oder in Regie zu vergeben.

Sollte der Auftragnehmer einer oder mehreren Verpflichtungen aus der Ausschreibung, dem geschlossenen Vertrag bzw gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben und Auflagen trotz schriftlicher Aufforderung und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Auftraggeber nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, so ist der Auftraggeber berechtigt

1) den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder

2) den Vertrag, unter Aufrechterhaltung der übrigen Vertragsinhalte, teilweise, mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

In jedem Fall gehen die durch eine solche Vertragsverletzung des Auftragnehmers bzw Kündigung des Auftraggebers entstehenden Kosten zur Gänze zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber kann jederzeit ohne Angabe von Gründen zur Gänze oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. die gesamte Leistung oder Teile davon abbestellen oder entfallen lassen. Es werden in einem solchen Fall jeweils nur die vertragsgemäßen, tatsächlich ausgeführten und vergütungsfähigen Arbeiten und Leistungen auf Basis des Vertrages bezahlt. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer keinen Entgelt- oder sonstigen Ersatzanspruch (z.B. entgangener Gewinn etc.) bzw. verzichtet der Auftragnehmer ausdrücklich auf einen solchen.

### 3.20. Schadenersatzansprüche

Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem Auftraggeber grundsätzlich ungeschmälert zu.

Der Auftragnehmer haftet dritten Personen gegenüber für alle Schäden und Ansprüche, die vorsätzlich oder fahrlässig durch ihn oder seine Leute, Subunternehmer und Zulieferer verursacht werden oder die aus der fahrlässigen Durchführung der übertragenen Leistungen entstehen. Unbeschadet obiger Bestimmungen hinsichtlich Schlechterfüllung, Vertragsrücktritt und Pönale ist

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |



der Auftraggeber berechtigt, weitergehende Ansprüche aus der Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers zu begehren und ist der Auftragnehmer zum Ersatz dieser Schadenersatzansprüche uneingeschränkt verpflichtet, auch im Falle leichter Fahrlässigkeit.

### 4. Sonstige Vertragsbestimmungen

#### 4.1. Örtliche Bauaufsicht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertragsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers und allfälliger Subunternehmer am Erfüllungsort zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird durch die Überwachungstätigkeit des Auftraggebers nicht von der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung enthoben.

Die Wahrnehmung der vom Auftraggeber vorbehaltenen Leistungen sowie die Überwachung und Lenkung des Baugeschehens obliegt der örtlichen Bauaufsicht des Auftraggebers (im Folgenden kurz Bauaufsicht), deren Weisungen vom Auftragnehmer und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Lieferanten sowie deren Leuten stets unverzüglich und vollinhaltlich zu befolgen sind. Die Bauaufsicht ist, in Abstimmung mit dem Auftraggeber, insbesondere berechtigt, die Weisungen des Auftragnehmers bei Bedarf abzuändern oder zu ergänzen, Zeit, Ort und Anzahl der Materialprüfungen zu bestimmen, an diesen Teil zu nehmen, die Unterbrechung der Arbeiten anzuordnen, wenn deren Erfolg sonst (z.B. infolge Witterungsverhältnissen) gefährdet wäre, sowie die Tätigkeit der einzelnen Unternehmer zu koordinieren. Weisungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher, elektronischer oder Fax-Bestätigung durch die Bauaufsicht zu befolgen.

#### 4.2. Vertretung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich eine geeignete bevollmächtigte natürliche Person (Projektleiter, Bauleiter, Polier, Obermonteur etc), die auch der deutschen Sprache mächtig sein muss, als Vertreter namhaft zu machen. Dieser Vertreter hat sich über Verlangen durch eine Vollmacht auszuweisen. Der Bevollmächtigte muss alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind (inklusive Vergleichsabschlüsse).

Der Auftraggeber ist berechtigt, den namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers vor und nach Beginn der Leistungserbringung aus sachlichen Gründen abzulehnen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Der Auftragnehmer oder sein bevollmächtigter Vertreter müssen während der Arbeitszeiten stets erreichbar sein und sind jedenfalls verpflichtet, über Verlangen der Bauaufsicht auf der Baustelle persönlich zu erscheinen. Hieraus dürfen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Die vom Auftragnehmer genannte Ansprechperson ist verpflichtet, für die Weiterleitung von Informationen der Bauaufsicht und des Baustellenkoordinators an alle Personen und Subunternehmer des Auftragnehmers zu sorgen.

#### 4.3. Beweissicherung

Der Auftraggeber kann bei Bedarf durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen eine Beweissicherung an Objekten durchführen lassen, die durch die Bauführung beeinflusst werden könnten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, an der Befundaufnahme teilzunehmen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Teilnahme, erklärt er sich mit dem Ergebnis der Beweissicherung einverstanden.

#### 4.4. Reinigungen und Bauschäden

Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Nachweis über die tatsächliche Höhe, für Bauschäden und Reinigung bis zur Übernahme des gesamten Bauvorhabens einen Betrag von 1% der Abrechnungssumme in Abzug zu bringen. Dies gilt auch für versteckte (verdeckte) Bauschäden

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

welche nach der Übergabe auftreten. Der AG ist nicht verpflichtet, diesbezüglich den Verursacher von Verunreinigungen und Bauschäden ausfindig zu machen. Darüber hinaus können Kosten für Baureinigung und Bauschäden in unbeschränkter Höhe vom Verursacher der jeweiligen Verunreinigungen und Bauschäden verlangt, bzw. bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden. Bauschäden sind in diesem Zusammenhang Schäden an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand, deren Urheber nicht feststellbar sind. Dazu gehören auch Schäden am Bauwerk, die sich als Folgeschäden ergeben oder die bei Behebung des Schadens entstehen. Diese Kostenersatzpflicht für Reinigungen entbindet nicht von der Pflicht zur täglichen Baureinigung.

### 4.5. Behördliche Bewilligungen

Der Auftragnehmer hat von sich aus auf seine Kosten für alle zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw Einwilligungen Dritter Sorge zu tragen. Bei Inanspruchnahme des Auftraggebers aus einem solchen Anlass hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

### 4.6. Bestimmungen für die Baustelle

Die Lagerung von Werkzeug, Maschinen und Material auf der Baustelle auf Gefahr des Auftragnehmers in Abstimmung mit dem Auftraggeber ist grundsätzlich erlaubt, es besteht jedoch kein Anspruch auf einen Lagerplatz oder bestimmte Räumlichkeiten. Die Gefahr für Diebstahl, Verlust, Beschädigung oder Beeinträchtigung von gelagertem Werkzeug, Maschinen und Material etc trägt der Auftragnehmer.

Die Baustelle ist derart einzurichten und zu betreiben, dass Nachbarn nicht oder nur im geringstmöglichen Ausmaß durch Luftverunreinigungen, Lärm und Geruchsbildung belästigt werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass in den von ihm verwendeten Baustoffen gefährliche bzw gesundheitsgefährdende Stoffe wie zB FKW, FCKW, HFKW, HFCKW oder SF6 nicht enthalten sind. Giftige, brandgefährliche, die Gesundheit von Personen bedrohende oder derartige durch Gesetz, Verordnung oder sonstige Vorschriften verbotene Materialien dürfen grundsätzlich nicht auf die Baustelle gebracht werden. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Missbrauch dieser Regelung unbeachtet der sonstigen rechtlichen Regelungen Schadenersatz zu fordern.

### 4.7. Arbeitnehmerschutzvorschriften

Der Auftragnehmer erklärt, dass er sämtliche zum Schutz von Leben und Gesundheit von Personen sowie zur Verhinderung von sonstigen Schäden auf der Baustelle bestehenden Rechtsvorschriften wie z.B. das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und alle weiteren Arbeitnehmerschutzbestimmungen (Arbeiten mit Flüssiggas, mit elektrischem Strom usw.), jeweils in der gültigen Fassung, für alle am Bau anfallenden Arbeiten einhalten wird, andernfalls er den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos halten wird. Laut ASchG ist jeder Arbeitgeber (auch Subunternehmer) verpflichtet, eine Evaluierung (die Ermittlung von Gefahren und das Setzen von Maßnahmen dagegen) vor Beginn der Tätigkeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen und der Bauaufsicht und dem Baustellenkoordinator den schriftlichen Bericht davon vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer Gefahrenstellen sofort, dauerhaft und bis projektgemäßer Behebung so zu sichern und funktional vorzuhalten, dass in keinem Bauzustand eine Absturzgefahr für Arbeitnehmer aller Arbeitgeber besteht (z. B. muss eine Absturzstelle vom Verursacher = Baumeister solange dauerhaft gesichert werden, bis das endgültige Schutzgeländer montiert ist). Sollte der Planungs- bzw Baustellenkoordinator gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz auf der Baustelle einen Sicherheitsmangel feststellen (z.B. fehlende Geländer, mangelnde Absturzsicherungen, unzureichende persönliche Schutzausrüstung etc), ist er ohne weiteres berechtigt, über den Auftragnehmer, der diesen Sicherheitsmangel verursacht oder zu vertreten hat, eine Konventionalstrafe von EUR 150,- zu verhängen. Kann kein Auftragnehmer als Verursacher oder Verantwortlicher des Sicherheitsmangels ermittelt werden, haben alle zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle tätigen

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

Unternehmen die Konventionalstrafe zu gleichen Teilen zu tragen. Stellt der Auftragnehmer oder eine ihm zurechenbare Person einen Sicherheitsmangel fest, so ist er verpflichtet, diesen Sicherheitsmangel entweder umgehend zu beheben oder dafür Sorge zu tragen, dass durch diese Gefahrenquelle niemand zu Schaden kommt sowie den Baustellenkoordinator unverzüglich darauf aufmerksam zu machen. Der Auftragnehmer, der die Gefahrenquelle beseitigt oder dafür sorgt, dass niemand einen Schaden trägt und den Baustellenkoordinator verständigt, ist von der aliquoten Tragung der Konventionalstrafe ausgenommen. Ab der dritten Konventionalstrafe, die über einen Auftragnehmer oder alle Auftragnehmer solidarisch verhängt wird, erhöht sich die Konventionalstrafe auf EUR 500,-. Der Baustellenkoordinator ist zusätzlich zur Verhängung der erhöhten Konventionalstrafe berechtigt, einzelne oder alle Personen und Subunternehmer des betreffenden Auftragnehmers für bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Baustelle zu verweisen; in diesem Fall hat der betreffende Auftragnehmer alle nachteiligen Folgen wie z.B. Pönale wegen Nichteinhaltung der Termine, Kosten der Ersatzvornahme etc zu tragen. Bei schwerwiegenden Sicherheitsmängeln ist der Baustellenkoordinator unabhängig von der Anzahl der bisher festgestellten Sicherheitsmängel berechtigt, die erhöhte Konventionalstrafe zu verhängen und Personen und Subunternehmer des betreffenden Auftragnehmers von der Baustelle zu verweisen. Macht der Baustellenkoordinator von seinem Recht auf Verhängung der Konventionalstrafe oder Verweisung von Personen Gebrauch, wird er dies dem betroffenen Auftragnehmer schriftlich samt Begründung mitzuteilen. Die Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Sollte ein Auftragnehmer durch permanente Missachtung der gültigen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen einen erhöhten Kostenaufwand der bauseitigen Bauaufsicht oder des bauseitigen Baukoordinators verursachen, sind über die Konventionalstrafe hinausgehende Mehrkosten dem Auftraggeber in Form eines Abzuges in der Schlussrechnung zu ersetzen.

### 4.8. Unfallmeldungen

Die örtliche Bauaufsicht und der Baustellenkoordinator sind nach Arbeitsunfällen sofort telefonisch zu informieren. Die Unfallmeldung an die AUVA ist durchschriftlich an die Bauaufsicht und an den Baustellenkoordinator zu übermitteln. Nach einem Arbeitsunfall ist dieser Arbeitsplatz einer neuerlichen Evaluierung zu unterziehen. Beinaheunfälle (das sind jene Situationen, die zu einem Arbeitsunfall hätten führen können, jedoch durch günstige Umstände und vielleicht auch durch großes Glück nicht passiert sind) sind ebenso an die Bauaufsicht und an den Baustellenkoordinator zu melden, dies soll zur Vermeidung von späteren Arbeitsunfällen beitragen.

### 4.9. Gerüstung

Der Auftragnehmer hat anderen Auftragnehmern sowie dem Auftraggeber die Vornahme der notwendigen Zwischengerüstung bzw die Benützung der vorhandenen Gerüstung ohne besondere Vergütung zu gestatten, sofern dies ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Arbeiten möglich ist. Über Verlangen anderer Auftragnehmer, jedoch auf deren Kosten, hat er die notwendigen Gerüste herzustellen bzw bestehen zu lassen und ihnen – soweit zumutbar – seine Geräte zum Gebrauch zu überlassen.

Jede Haftung des Auftraggebers in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen und hat der Auftragnehmer den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die beabsichtigte Demontage mitbenützbarer Gerüste ist dem Auftraggeber vorab mitzuteilen. Sämtliche Arbeitsgerüste sind den gültigen Arbeitnehmervorschriften entsprechend aufzustellen, zu überprüfen, ein Prüfungsprotokoll anzufertigen und zu unterschreiben. Erst nach Vorliegen des unterfertigten Gerüstabnahmeprotokolls gilt das Arbeitsgerüst als aufgestellt und ab diesem Moment ist eine Verfügung vom Auftraggeber gerechtfertigt.

### 4.10. Führung der Bautages- bzw. Regieberichte und des Baubuchs

Die Bautages- und Regieberichte sind vom Auftragnehmer sorgfältig und vollständig zu führen. Der Baufortschritt ist zu dokumentieren. Die Berichte sind auf der Baustelle aufzulegen und der Bauaufsicht jederzeit zugänglich zu halten. Das Original und jeweils eine Durchschrift der

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

Berichte sind der Bauaufsicht in der Regel täglich auszufolgen. Die Durchschrift der Berichte wird dem Auftragnehmer unterfertigt retourniert. Die Bauaufsicht bestätigt damit bloß die ausgeführte Leistung, ohne dass der Feststellung bei der Übernahme und endgültigen Abrechnung vorgegriffen würde. Das Baubuch wird nach Bedarf vom Auftraggeber geführt.

**5. Schlussbestimmungen**

**5.1. Salvatorische Klausel**

Sind einzelne Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen und des abzuschließenden Vertrages unwirksam oder nichtig, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages oder eines Teiles davon führt nicht zu ihrem gänzlichen Entfall. Es gilt vielmehr jene Bestimmung als vereinbart, die zulässig und rechtswirksam ist und der Absicht der Parteien hinsichtlich des Zwecks der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**5.2. Schriftlichkeitsklausel**

Zwischen den Vertragsteilen bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieser Ausschreibungsbestimmungen und des abgeschlossenen Auftrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der Schriftlichkeit.

**5.3. Gerichtsstand**

Als ausschließlich zuständiges Gericht für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart. Dem Auftraggeber steht es frei, den Auftragnehmer auch bei dem sachlich zuständigen Gericht seines Sitzes in Anspruch zu nehmen.

Der Auftragnehmer ist bei Meinungsverschiedenheiten und Streitfällen nicht berechtigt, seine Leistung einzustellen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber Zahlungen nicht leistet.

**5.4. Rechtswahl**

Die Parteien vereinbaren die Geltung österreichischen materiellen Rechts unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes.

**6. Muster Bankgarantie gemäß Punkt 3.3.4.**

HAFTRÜCKLASSGARANTIE im Auftrag der Firma ***** (genauer Firmenwortlaut und Adresse des Auftragnehmers)

Wir haben davon Kenntnis genommen, dass zwischen Ihnen und obiger Firma für die ***** (das Gewerk angeben), betreffend das Bauvorhaben ***** (die Bauvorhabensbezeichnung und Adresse des Bauvorhabens angeben), gemäß Rechnung Nr. ***** ein Haftrücklass in der Höhe von EUR ***** vereinbart wurde, der von Ihnen gegen Beibringung einer Bankgarantie freigegeben wird.

Im Auftrag der vorgenannten Firma übernehmen wir hiermit die unwiderrufliche Garantie (abstrakte Garantie, daher nicht gebunden an bestimmte Gründe der Geltendmachung bzw. nicht auf bestimmte Ansprüche der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG/Innsbrucker Immobilien Service GmbH/Stadt Innsbruck, zH. Innsbrucker Immobilien Service GmbH - nichtzutreffen-des streichen - eingeschränkt) für einen Betrag von

EUR .....

(in Worten ..... xx/100)

und verpflichten uns, über Ihre erste schriftliche Aufforderung innerhalb von 5 Bankarbeitstagen (bei Faxinanspruchnahme beginnt diese Frist erst mit Einlangen des

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

Originalinanspruchnahmeschreibens), Beträge bis zur obigen Höhe, ohne Prüfung des Rechtsgrundes, unter Verzicht auf jedwede Einwendungen und ohne Abzug auf ein von Ihnen bekanntzugebendes Konto zu überweisen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass durch die gegenständliche Garantie auch Ansprüche nach den §§ 21 und 22 IO gedeckt sind.

Unsere Haftung erlischt, soweit die Zahlungsverpflichtung nicht schon vorher bis zum Höchst-betrag in Anspruch genommen wurde, bei Rückstellung dieses Garantieschreibens, spätestens jedoch am ....., bis zu welchem Zeitpunkt eine allfällige Inanspruchnahme bei uns ein-getroffen sein muss.

Die Inanspruchnahme dieser Garantie hat schriftlich zu erfolgen. Eine Inanspruchnahme mittels Telefax bis zum genannten Ablaufdatum wird zur Fristwahrung als ausreichend angesehen, sofern das Original der Inanspruchnahme binnen 10 Tagen ab Einlangen des Telefaxes bei uns eintrifft.

Sollten in Anspruch genommene Beträge frei werden, sind Sie verpflichtet, diese ausschließlich an unser Institut zurückzuzahlen.

Für diese Garantie gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechtes (samt Verweisungsnormen), ausschließlicher Gerichtsstand ist Innsbruck.

Mit freundlichen Grüßen

Bankinstitut

**00.00 03 Z Baubeginn- Baudauer**

Mit den Bauarbeiten wird voraussichtlich im _____ begonnen. Die Gesamtfertigstellung ist für voraussichtlich _____ geplant.

Die Baudauer beträgt ca. _____ Monate.

Grundlage ist der beigelegte Terminplan.

**00.00 04 Z Bauumfang**

Das Bauvorhaben besteht aus:

_____

**00.00 05 Z Lage der Baustelle**

Adresse: **A-6020 Innsbruck, Straße Nr.**

Gst. Nr._____.

KG: _____

**00.00 06 Z Kalkulationsgrundlage**

Der Bestbieter hat nach Aufforderung die Kalkulationsblätter lt. Önorm B 2061 binnen längstens einer Woche nach Aufforderung nachzureichen.

**AVB**

**AVB IIG Bauauftrag Direktvergabe JÄNNER 2019**

Geschlossenes LV gedruckt am 09.01.2019

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

**00.00 07 Z Leistungsgegenstand**

Art und Umfang der Leistungen sind aus der Ausschreibungsunterlage, dem Leistungsverzeichnis und den allenfalls aufgelegten Behelfen zu entnehmen. Aufgelegte Behelfe können während der Bürozeiten des Auftraggebers eingesehen werden. Der am Deckblatt angeführte Sachbearbeiter steht für Rückfragen und allenfalls erforderliche Aufklärungen zur Verfügung, vorangehende Terminvereinbarung ist notwendig.

Mit den im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (Bauteil, Ausführung, Bauart, Baustoff und Abmessungen) gelten auch der Herstellungsvorgang und Ablauf bis zur fertigen Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den Ausführungsbestimmungen der im ÖNORM-Verzeichnis enthaltenen Normen als beschrieben. Sämtliche in den Normen enthaltenen Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistung, Bauhilfsstoffe, Aufmaßfeststellung und Abrechnung usw werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt. Alle im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

**00.00 08 Z Planeinsichtnahme/- Beilagen**

Zwecks exakter Kalkulation kann nach Terminvereinbarung mit Herrn/Frau _____ mit der Telefonnummer _____ Einsicht in die gesamte Planung bei der IIG GmbH & Co KG genommen werden. Aus Unkenntnis der Ausführungsplanung, Detaile, etc. kann keine Zusatz-(Nachtrags)- forderung begründet werden. Zu diesem Leistungsverzeichnis sind zudem folgende Beilagen zu beachten.

Verfügbarkeit/ Beilagen:"lt. Planliste- Ausschreibung"

**00.00 09 Z Nebenleistungen**

Die Preise sind so kalkuliert, dass eine technisch, handwerklich und ästhetisch einwandfreie Ausführung gewährleistet ist. Der Anbieter ist verpflichtet, die im LV beschriebenen Pauschalpositionen auf Vollständigkeit und fachgerechte Ausführbarkeit, sowie Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Sollten seitens des Angebotslegers gegen die Ausführung anhand beiliegender oder eingesehener Pläne Bedenken auftreten, so sind diese dem Ausschreibenden bis spätestens10 Tage vor Angebotsfristende schriftlich bekanntzugeben.

**00.00 10 Z Baukoordinationsgesetz BauKG**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß a l l e Arbeitgeber (auch Subunternehmer und Lieferanten) zur Umsetzung der Allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß Paragraph 7 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG) verpflichtet sind. Es wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass a l l e Arbeitgeber gemäß § 8 desselben Gesetzes zur koordinierten und sicheren Arbeitsdurchführung und zur Zusammenarbeit mit a l l e n anderen auf der Baustelle tätigen Arbeitgebern im Hinblick des § 7 AschG verpflichtet sind. Weiters sind die Hinweise und Anordnungen des Baustellenkoordinators im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit von a l l e n Arbeitgebern zu berücksichtigen. Die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) und der Unterlage für spätere Arbeiten (Unterlage) im Sinne des BauKG sind, soweit für das Gewerk zutreffend, exakt umzusetzen, in die Baustellenevaluierung aufzunehmen und exakt einzuhalten (der SiGe-Plan liegt zur Einsicht auf der Baustelle auf). Stellt der Arbeitgeber fest, dass im SiGe-Plan Fehler oder Unklarheiten sind, so ist der Bauherr und der Baustellenkoordinator davon in Kenntnis zu setzen (Warnpflicht). Die gesamten, erforderlichen Leistungen daraus sind in die entsprechenden Positionen des LV einzurechnen und sind in der Vertragsbauzeit durch den Auftragnehmer in vollem Umfang zu berücksichtigen. Ist dies nicht kalkulierbar oder nicht möglich, hat der Auftragnehmer unverzüglich bei Angebotslegung, jedoch noch vor Auftragsvergabe an ihn, den Auftraggeber über diesen Umstand zu informieren (Hinweispflicht des Auftragnehmers). Nachträge und Bauzeitverlängerungen sind aus diesem Titel ausgeschlossen. Sind Änderungen bzw.

**AVB**

**AVB IIG Bauauftrag Direktvergabe JÄNNER 2019**

Geschlossenes LV gedruckt am 09.01.2019

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

Erweiterungen gegenüber den Festlegungen des SiGe-Planes bzw. der Unterlage für spätere Arbeiten erforderlich, so ist der Auftragnehmer zur Information und Warnung an den Auftraggeber verpflichtet (Warnpflicht des Auftragnehmers) und hat dies dem Auftraggeber und dem Baustellenkoordinator vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. Dies gilt auch für vom Auftragnehmer vorgeschlagene Änderungen bei Materialien, im Bauablauf und in der Ausführungstechnologie (Arbeitsverfahren). Solche Änderungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer aber ausdrücklich zu genehmigen bzw. zu gestatten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsbeginn die von ihm vorgesehenen Subunternehmer (weitere Arbeitgeber im Sinne des BauKG) und die von ihm vorgesehenen Selbständigen (im Sinne des BauKG) zu nennen. Dies bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Jede Änderung gegenüber diesen genehmigten Angaben ist der ÖBA und dem Baustellenkoordinator unverzüglich mitzuteilen und vom Auftraggeber genehmigen zu lassen. Der

Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Koordinierung im Sinne des Paragraph 8 des AschG zwischen den von ihm beschäftigten

Arbeitgebern (Subunternehmern und Lieferanten ) und Selbstständigen im Sinne des BauKG. Der Auftragnehmer ist als Arbeitgeber oder Selbständiger im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes verpflichtet, die gesetzlichen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen einzuhalten. Bei Auslegungsdifferenzen des AschG und der BauV entscheidet die SFK (Sicherheitsfachkraft) bzw. die SVP (Sicherheitsvertrauensperson) des Auftragnehmers endgültig. Werden Einrichtungen anderer Gewerke oder des Auftraggebers mitbenutzt, so sind diese - vor Benutzung - auf offensichtliche Mängel zu prüfen.

Vorhandene Mängel sind der ÖBA und dem Baustellenkoordinator unverzüglich mitzuteilen. Vor Behebung der Mängel dürfen die Einrichtungen nicht benutzt werden. Werden Einrichtungen, die zum Schutz der Arbeitnehmer dienen, aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so ist durch das Unternehmen, das die Einrichtungen entfernt, vorher die ÖBA und der Baustellenkoordinator nachweislich zu verständigen und sofort entsprechend wirksame Schutzmaßnahmen durch das Unternehmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Es ist den Auftragnehmern und den von Ihnen beauftragten Subunternehmern strikt verboten, Maßnahmen/ Einrichtungen, die zum Fernhalten der von Unbefugten dienen zu verändern oder zu entfernen. Die Auftragnehmer haften für Ihre Subunternehmer in vollem Umfang und zu ungeteilten Handen gegenüber dem Auftraggeber. Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Gefahren für Dritte, mit denen nicht gerechnet wurde, so sind unverzüglich entsprechende Maßnahmen, im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator und der ÖBA festzulegen. Alle Arbeitnehmer, auch die der Subunternehmer des AN und Selbständige des Auftragnehmers sind mit der erforderlichen, persönlichen Schutzausrüstung auszustatten. Dabei sind Schutzhelme (z.B. im Schwenkbereich des Kranes), Gehörschutz (z.B. in der Nähe von Abbruchhämmern) und filtrierende Halbmasken (Staubschutz) auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen, wenn die Ursache für den Einsatz nicht durch eigene Arbeiten bedingt ist. Lagerungen haben derart zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung für die eigenen Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. von Selbstständigen erfolgt. Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass durch regelmäßiges Entfernen des von den eigenen Arbeiten herrührenden Gebindes gefährlicher Arbeitsstoffe und des Abfalles, die Sicherheit und Ordnung auf der Baustelle aufrecht erhalten wird. Wird im Zuge der Ausführung ein gefährlicher Arbeitsstoff eingesetzt, so ist dies rechtzeitig vor dem Einsatz des Arbeitsstoffes dem Baustellenkoordinator mitzuteilen, wenn daraus eine Gefahr (z.B. Explosion, Brand, gesundheitsschädliche Atmosphäre) für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber bzw. für Selbstständige im Sinne des BauKG entsteht. Der Auftragnehmer hat für die gesamte Dauer der beauftragten Bauarbeiten eine deutschsprachige Ansprechperson einzusetzen, welche immer auf der Baustelle anwesend ist. Die genannte, deutschsprachige Ansprechperson ist vom Auftragnehmer nachweislich, eigenverantwortlich beauftragt, für die Weiterleitung der Informationen des Baustellenkoordinators zu den Arbeitnehmern des Auftragnehmers, zu den Arbeitnehmern des/der Subunternehmer/s und zu den Selbstständigen des Auftragnehmers (Arbeitgeber) zu sorgen. Bei wiederholter Nichteinhaltung aller vorangeführten Punkte wird der für das betreffende Bauvorhaben zuständige Arbeitsinspektor informiert und es liegt die Rechtsfolge des Verzuges im Sinne der ÖN 2110 vor. Der Baustellenkoordinator ist auf der Baustelle weisungsberechtigt. Alle Auftragnehmer und deren Arbeitnehmer haben den Anweisungen des Baustellkoordinators unverzüglich Folge zu leisten.

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |



Die Baustellenordnung ist zu unterfertigen, dem Baustellenkoordinator zu übermitteln und in die Evaluierung und in die Arbeitnehmer- Unterweisung einzuarbeiten.

**00.00 11 Z Bautagesberichte AN**

Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:

Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.

**00.00 12 Z Bäume**

Es ist darauf zu achten, dass zu erhaltende Bäume nicht beschädigt werden. Alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz dieser Bäume sind in Absprache mit der ÖBA des Auftraggebers vorzunehmen.

**00.00 13 Z Verkehrswege**

Die Baustelle ist den Vorschriften entsprechend gegen alle Verkehrswege und Anrainergrundstücke hin abzusichern. Dies gilt auch für Verkehrswege auf privaten Grundstücken bzw. bei in Betrieb befindlichen Anlagen (z.B. Garagen, Parkdecks etc.). Das Reinigen der vom AN verursachten Verschmutzungen aller beanspruchten Verkehrsflächen ist laufend durchzuführen.

**00.00 14 Z Besondere Vorbemerkung Passivhaus**

**Besondere Vorbemerkung Energieeffizientes Bauen**

**Energieklasse A bis A++, Niedrigstenergie- bis Passivhausbauten**

**Allgemeines:**

Der Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Institutes für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamteffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG).

Die Energiekennzahlen im Energieausweis dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten.

**Grundsatzbeschreibung für alle Planer und Gewerke am Bau**

Energieeffiziente Gebäude stellen in der Planung und Ausführung hohe Anforderungen an die beteiligten Firmen. Diese Bauweise bedeutet eine deutliche Erhöhung der bisherigen Anforderungen bezüglich Umsetzung und Qualitätskontrolle am Bau.

**Vor allem Leitungsführungen von Strom, Wasser, Heizung, Lüftung und anderen Durchdringungen (Schächte usw.) an der thermischen Hülle sind vom jeweiligen Handwerker fachgerecht abzudichten, zu verschließen.**

Luftdichte Gebäudehülle:

Die hoch wärmedämmende Hülle umfasst das gesamte beheizte Volumen und bei manchen Bauten auch unbeheizte Räume wie z.B. einen offenen Stiegenabgang ins grundsätzlich unbeheizte Untergeschoß. Möglichst wärmebrückenfreie Konstruktionen sind bereits in der Planung vorzusehen. Eine luftdichte Hülle umfasst die gesamte beheizte Hülle (mit den gedämmten unbeheizten Bereichen wie z.B. Stiegenabgang), es muss eine durchgehende Dichtebene geben die beim Neubau raumseitig vor der warmen Hülle liegen soll. Bei Sanierungen kann diese Ebene auch verspringen. Unter Luftdichtigkeit wird die Verhütung jeglicher Luftströmungen zwischen innen und außen verstanden. Es ist darauf zu achten, dass die Übergänge von Putz auf Foliendichtungen, etwa bei Fensteranschlüssen, Übergängen Dach –

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

Wand, Übergänge aus der thermischen Hülle zu Kaltbereichen und ähnlichen Problemstellen sauber ausgeführt werden. Gleiches gilt auch für alle punktförmigen Durchstoßungen – Kabelführungen, Wasser- Abwasserrohre und Rohrentlüftungen usw. – der Luftdichtigkeitsebene.

Die Materialien müssen folgende Eigenschaften aufweisen: Die Materialien müssen luftdicht sein, sie müssen untereinander verträglich sein, sie müssen die erforderlichen technischen Eigenschaften dauerhaft aufweisen, z.B. Feuchtigkeits- UV Beständigkeit, Reißfestigkeit. Die Luftdichtung befindet sich meist auf der warmen Seite der Konstruktion zum Innenraum. Die luftdichte Schicht kann in Form von Innenputz, Folien, Pappen, Papieren, Holzwerkstoffplatten und dergleichen ausgeführt werden.

Winddichte Gebäudehülle:

Für die winddichte äußere Ebene der Gebäudehülle gelten grundsätzlich die gleichen Prinzipien wie für die Luftdichtigkeitsebene. Die Winddichtung befindet sich auf der Außenseite der

Konstruktion und ist dampfdiffusionsoffen auszuführen.

Dämmmaßnahmen an der thermischen Hülle:

Alle Dämmebenen sind lückenlos auszuführen, bei Bedarf nachzubessern. Hohlräume bei Massivbauten > 5 mm müssen mit Dämmstoff, geeigneten Montageschäumen oder flockenförmigen Dämmstoffen ausgefüllt werden. "Hinterlüftungen" von Dämmpaketen (z.B. Fassadendämmung) sind durch fachgerechte Verarbeitung zu unterbinden – zudem müssen bei einem VWS – System unterste und oberste Reihe vollflächig verklebt werden. Die Qualität der Baustoffe ist bei der Anlieferung zu kontrollieren.

Fenstereinbau:

Ein möglichst wärmebrückenfreier Einbau ist zu wählen. Der Fensterstock ist auf allen Seiten zu überdämmen, geeignete Fenster sind in der Ausschreibung zu definieren. Der Einbau hat nach Maßgabe der jeweils gültigen Richtlinien bzw. ÖNORM (z.B. ÖNORM B 5320) zu erfolgen. Die innere raumseitige Abdichtung muss umlaufend (dauerhaft) luftdicht, die äußere Abdichtung diffusionsoffen und schlagregendicht ausgeführt werden.

Lüftung Temperaturänderungsgrad WRG:

Beim Temperaturänderungsgrad ist zu unterscheiden zwischen:

a) fertig konfektionierten Lüftungsgeräten, die in der B 8110-6 als "Kompaktlüftungs-geräte" bezeichnet und als gesamte Einheit nach EN 13141-7 geprüft werden sowie

b) individuell konfigurierten Modulgeräten (große zentrale Anlagen im MFH), bei denen der Temperaturänderungsgrad der Wärmerückgewinnungseinheit nach EN 308 heranzuziehen ist.

Prüfzeugnisse nach PHI bzw. DIBt-TZWL?

Wenn für ein "Kompaktlüftungsgerät" kein Prüfzeugnis nach EN 13141-7 vorlag konnte bis zum März 2017 nach den FAQ des OIB auch Prüfzeugnisse des Passivhausinstitutes (PHI) mit einem Abschlag von 5 Prozentpunkten und Prüfzeugnisse des DIBt-TZWL mit einem Abschlag von 14 Prozentpunkten angesetzt werden. Diese Möglichkeit ist im März 2017 auf Bestandsgebäude beschränkt worden. Kompaktlüftungsgeräte für Neubauten müssen nun entweder mit dem Defaultwert oder mit dem fortluftseitigen Temperaturverhältnis nach EN 13141-7 eingetragen werden.

Überprüfung der Luftdichtheit

Durch den Einbau einer Komfortlüftungsanlage ist eine erhöhte Luftdichtheit gefordert. Die Luftwechselrate n50 – gemessen bei 50 Pascal Druckdifferenz zwischen innen und außen, gemittelt über Unter- und Überdruck und bei geschlossenen Ab- und Zuluftöffnungen (Verfahren A) – den Wert 0,6 pro Stunde nicht überschreiten darf. Bei Wohngebäude mit einer Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 400 m²-, Doppel- bzw. Reihenhäusern ist dieser Wert für jedes Haus, bei Wohngebäude mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m² für jede Wohnung bzw. Wohneinheit einzuhalten. Ein Mitteln der einzelnen Wohnungen bzw.

Wohneinheiten ist nicht zulässig. Der Wert ist auch für Treppenhäuser, die innerhalb der konditionierten Gebäudehülle liegen, inklusive der von diesen erschlossenen Wohnungen einzuhalten.

| LGPosNr. | Z | Beschreibung der Leistung | | | | | W |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| PZZV | | Lohn | Sonstiges | Einheitspreis | Menge | EH | Positionspreis |

LB-HB-020+ABK-011 Preisangaben in EUR

Bei Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 gemäß Punkt 3.1.2 (RL 6) bezieht sich die Anforderung auf jeden Brandabschnitt.

Ein Drucktest mit Leckageortung ist nach Fertigstellung der luftdichten Ebene, aber noch zugänglicher Ebene, durchzuführen. Bei Bedarf (Fehler in der Ausführung) ist der Test nach Behebung der Fehlstellen auf Kosten des Verursachers nochmals durchzuführen. Es ist sinnvoll gefundene Leckstellen fotografisch zu dokumentieren, um bei einer erneuten Ausführung des Details eine Hilfestellung zur Vermeidung des Fehlers zu haben.

Qualitätssicherung am Bau:

Auf besondere Ausführungspunkte wie z.B. luftdichte Wanddurchführungen und Abdichtung der Schächte aus der warmen Hülle ist zu achten. Die Schnittstellen zu anderen Gewerken, Vor- und Folgeleistungen sind von der ÖBA zu definieren. Die wesentlichen Bauabnahmen sind im jeweiligen Baustadium von den Fachfirmen mit der ÖBA durchzuführen. Eine optimale Bauausführung kann nur durch rechtzeitige Abstimmung aller am Bau tätigen Gewerke und Zusammenarbeit während der Bauausführung erfolgen. Grundlage hierfür ist die Klärung der wichtigen Punkte vor Ausführung mit den Personen die auch tatsächlich die Arbeiten durchführen. Gemeinsame Begehungen und Besprechung von Ausführungsdetails anhand der Pläne und die Vor-Ort-Absprache mit anderen Gewerken sind notwendig und auch auszuführen. Alle am Bau mitwirkenden Planer – Firmen – Gewerke haben ihre Leistungen mit der notwendigen Sorgfalt und Qualität zur Erreichung von energieeffizienten Gebäuden auszuführen.

**Spezifische Anforderungen für das konkrete Projekt**

• Heizwärmebedarf lt. Energieausweis QH/BGF = _____ kWh/m²a am Standort bezogen auf das Nutzerprofil _____

• Heizwärmebedarf lt. Energieausweis QH/BGF = _____ kWh/m²a Referenzklima bezogen auf das Nutzerprofil _____

• Heizwärmebedarf nach PHPP QH/NF = _____ kWh/m²a

• Wärmebrückennachweis detailliert: **ja / nein**

• Gebäudeluftdichtheit n50 < _____ 1/h

• Zertifizierte Fenster und Außentüren nach PHI: **ja / nein**

• Hocheffiziente Lüftungsanlage mit einem Temperaturänderungsgrad WRG bei

Kompaktlüftungsgeräten mit fortluftseitigem Temperaturverhältnis nach EN 13141-7

mit ≥ _____ %, und bei

Modulgeräten mit fortluftseitigem Temperaturverhältnis nach EN 308 mit ≥ _____ %.

• Gesamtprimärenergiebedarf des Gebäudes nach PHPP max. 120 kWh/m²a: **ja / nein**

• Hocheffiziente Leitungsdämmung der wärmeführenden Verrohrung (Verteil- und Steig-

leitungen) _____ facher Rohrdurchmesser

**AVB**

**AVB IIG Bauauftrag Direktvergabe JÄNNER 2019**

Geschlossenes LV gedruckt am 09.01.2019

**SCHLUSSBLATT**

| | Bezeichnung | Gesamt |
|---|---|---|

Legende für Abkürzungen:

TA: Kennzeichen „Teilangebot“
PU: Nummer Leistungsteil für Preisumrechnung
TS: Teilsummenkennzeichen (bei LV ohne Gliederung)
PZZV: Kennzeichen für Positionsart (P)
Zuordnungskennzeichen (ZZ)
Variantennummer (V)
V: Vorbemerkungskennzeichen
W: Kennzeichen „Wesentliche Position“